



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
Idee Seetal

Luzern, 5. Juni 2025 KEF
2025-182

VORPRÜFUNGSBERICHT

Idee Seetal, Anpassung Regionaler Entwicklungsplan Seetal

gemäss §12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2025 ersuchen Sie um die Vorprüfung des teilweise revidierten Regionalen Entwicklungsplan Seetal. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) Seetal wurde im August 2008 vom Regierungsrat genehmigt und seither bei Bedarf teilrevidiert.

Mit dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 hat der Kanton Luzern unter anderem Massnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines Programms zur Emissionsbegrenzung durch die Reduktion der Tierhaltung, beispielsweise durch die Förderung von Spezialkulturen, festgelegt. Vor dem Hintergrund bevorstehender Herausforderungen und des hohen Wertschöpfungspotenzials von Spezialkulturen wurde die Offensive Spezialkulturen ins Leben gerufen. Damit sollen unter anderem klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bestehende und neue Kulturen zweckmässig zu fördern. Zudem sind landwirtschaftliche Betriebe auf innovative Lösungen angewiesen, um sich den laufenden Herausforderungen anzupassen.

Unter diesen Vorzeichen entspricht die Festlegung zu den Speziallandwirtschaftszonen im REP Seetal nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen, weshalb eine Teilanpassung grundsätzlich zweckmässig ist. Eine gesamthafte Überarbeitung des REP Seetal wird geprüft, sobald die übergeordneten Vorgaben aufgrund der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans sowie der laufenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes bekannt sind.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Flurin Kern, Tel. 041 228 51 84) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

Für die vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Seetal wurde auf eine Bereinigungsbesprechung verzichtet. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. dieses Berichtes entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Aus Sicht des Kantons Luzern kann die Anpassung des REP Seetal als zweckmässig beurteilt werden. Die Anpassung entspricht einem aktuellen Handlungsbedarf, welcher – soweit es sich um Spezialkulturen handelt – mit den kantonalen Interessen übereinstimmt. Einer vorgezogenen Teilrevision zum Thema Speziallandwirtschaftszonen kann in diesem Sinne zugestimmt werden.

2 Generelle Anforderungen an Speziallandwirtschaftszonen

Bei Vorhaben der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion, welche über die innere Aufstockung gemäss Art. 37 RPV hinausgehen, ist eine Speziallandwirtschaftszone auszuweisen. Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen (Nichtbauzonen) nach Art. 16a Abs. 3 RPG, in welchen auch Bauten und Anlagen zur bodenunabhängigen Produktion, welche über die innere Aufstockung hinausgehen, zonenkonform bewilligt werden können. Ansonsten gelten die Zonenbestimmungen der Landwirtschaftszone. Wohnnutzungen sowie industriell-gewerbliche Verarbeitungs- und Lagerräume sind demnach auch in einer Speziallandwirtschaftszone nicht zulässig.

Speziallandwirtschaftszonen dürfen nur an dafür geeigneten Standorten ausgeschieden werden, welche aufgrund objektiver Kriterien und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu definieren sind. Die Anforderungen, welche bei der Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone zu beachten sind, sind in § 5 Abs. 2 bis 4 Planungs- und Bauverordnung (PBV) beschrieben. Des Weiteren gelten die Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung.

3 Regionaler Entwicklungsplan Seetal

3.1 Anpassung Speziallandwirtschaftszonen (in Bild 12.1 REP Seetal)

Mit der Anpassung des REP Seetal sind für die Anwendung und Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen möglichst klare Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit dem aktuellen Vorschlag werden Themen der bodenabhängigen sowie der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktionsformen teilweise in einem Abschnitt vermischt. Hinsichtlich der Lesbarkeit empfehlen wir, die Themen in jeweils separate Abschnitte aufzuteilen.

Gemäss den beabsichtigten Änderungen in Absatz 2 im REP sollen «an geeigneten Standorten» zukünftig auch «nachhaltige, bodenunabhängige Produktionsformen ermöglicht werden». Hinsichtlich der Schaffung klarer Rahmenbedingungen ist mit der gewählten Formulierung unklar, was mit «geeigneten Standorten» sowie «nachhaltigen Produktionsformen» gemeint ist. Kriterien für entsprechende Standorte von Speziallandwirtschaftszonen sind die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben (vgl. Ziffer B.2 vorstehend).

Antrag: Betreffend geeigneter Standorte für Speziallandwirtschaftszonen ist entweder auf die übergeordneten Vorgaben zu verweisen oder eine klare Definition dieser Speziallandwirtschaftszonen vorzunehmen.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit der bodenunabhängigen Produktionsformen ist zu präzisieren, was darunter zu verstehen ist. Aufgrund der gegenwärtigen Diskussion im Rahmen der Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern sowie der Offensive Spezialkulturen ist davon auszugehen, dass damit insbesondere auf bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse und nicht auf bodenunabhängige Tierhaltung abgezielt wird. Eine entsprechende Differenzierung der beiden Arten bodenunabhängiger Nutzungen, und eine Klarstellung, welcher Produktionsform der Vorzug zugeben ist, liegt auch im Interesse des Kantons Luzern.

Antrag: Es ist zu präzisieren, dass Speziallandwirtschaftszonen im Seetal, auf die der zur Änderung beantragte REP abzielt, ausschliesslich zur Produktion pflanzlicher Erzeugnisse erlaubt sind. Speziallandwirtschaftszonen zum Ausbau der Tierzahlen sind aufgrund des Dargelegten nicht möglich.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Revision des Regionalen Entwicklungsplans Seetal kann nur teilweise als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Denn aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie nur unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die anhand den vorstehenden Darlegungen bereinigten Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- Bereinigungstabelle vom 22. April 2025

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro stadtlandplan AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Vorgeprüft wurde der «Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Seetal».

Als Grundlage für die Beurteilung diente der Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14. Februar 2025.